

Bitte beachten Sie: Dieser Antrag ist nur auszufüllen, soweit Sie das 58. Lebensjahr vollendet haben und in den vergangenen zwei Jahren keine unverbindliche Auskunft über die voraussichtlichen Versorgungsbezüge erhalten haben. (1)*

bearbeitet von Personalstelle (Stempel)	
Org.-Zeichen	Datum

Über die zuständige Personalstelle mit Personalakte an die
 Performa Nord
 P 1/1
 Schillerstr. 1
 28195 Bremen

Antrag auf unverbindliche Auskunft der voraussichtlichen Versorgungsbezüge

Hiermit bitte ich die Performa Nord – Referat P1 - um eine unverbindliche Auskunft über die voraussichtlichen Versorgungsbezüge unter den unten genannten Voraussetzungen (**maximal ist nur die Nennung von drei Varianten möglich**):

Name, Vorname	Geburtsdatum
(Privat-)Anschrift	Telefonnummer (dienstlich/privat)
Personalnummer	E-Mail-Adresse (optional)
Beschäftigt bei Dienststelle	

1. Ruhestandseintritt	
<i>Versetzung/Eintritt in den Ruhestand</i>	<i>mit Ablauf des</i>
<input type="checkbox"/> wegen Erreichens der Altersgrenze	
<input type="checkbox"/> auf Antrag (2)*	
<input type="checkbox"/> auf Antrag wegen Schwerbehinderung (2)* <i>Bitte legen Sie eine Kopie des Schwerbehindertenausweises bei, soweit dieser nicht bereits in der Personalakte vorhanden ist.</i>	
<input type="checkbox"/> wegen Dienstunfähigkeit <i>Bitte beachten Sie, dass das fiktive Datum einer Dienstunfähigkeit nicht mehr als sechs Monate hinter dem Antragsdatum liegen darf bzw. sollte eine Dienstunfähigkeit unmittelbar bevorstehen.</i>	

2. ggf. Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubungen, Altersteilzeit, etc.		
<i>Art der Beschäftigung</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>
<input type="checkbox"/> Teilzeitbeschäftigung mit einer Stundenanzahl von _____ Std./Woche		
<input type="checkbox"/> Beurlaubung (ohne Dienstbezüge)		
<input type="checkbox"/> Altersteilzeit (3)* <i>Bitte legen Sie ggf. eine konkrete Berechnung der Personalstelle bei.</i>		

3. ggf. Berücksichtigung von Vordienstzeiten gemäß 12 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG) (4)*
<input type="checkbox"/> Hiermit beantrage ich, bei der Festsetzung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten falls erforderlich die nach "Kann"- Vorschriften der §§ 11, 12 und 79 BremBeamtVG (z.B. Studium, Ausbildungszeiten) berücksichtigungsfähigen Zeiten als ruhegehaltfähig anzurechnen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*Siehe: Hinweise zum Antrag auf unverbindliche Auskunft der voraussichtlichen Versorgungsbezüge

Hinweise zum Antrag auf unverbindliche Auskunft der voraussichtlichen Versorgungsbezüge

- (1) Aus personellen und zeitlichen Gründen ist die Performa Nord leider nicht in der Lage, neben den steigenden Versorgungsfestsetzungs- und -regelungsfällen und der erheblichen Vielzahl von Rechtsänderungen zusätzlich Anfragen zur voraussichtlichen Höhe von Versorgungsbezügen im Rahmen einer Einzelfallbearbeitung zu beantworten. Im Einvernehmen mit den anderen Bundesländern und dem Bundesminister des Innern wurde aus diesem Grund die Regelung getroffen, dass Anfragen nur noch beantwortet werden, wenn der Beamte/die Beamtin das 58. Lebensjahr vollendet hat. Ausgenommen ist eine Auskunft aufgrund einer durch die Personalstelle festgelegten anstehenden Dienstunfähigkeit.
- (2) Nach § 36 Abs. 1 Bremisches Beamtenengesetz (BremBG) können Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend können gemäß § 36 Abs. 2 BremBG Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Die besonderen Altersgrenzen für Feuerwehr- und Vollzugsbeamte bleiben dabei unberührt. Sie können den fiktiven Zeitpunkt des Ruhestandseintritts frei wählen. In der Spalte „mit Ablauf des“ legen Sie den fiktiven letzten Tag Ihres aktiven Dienstes fest. Bitte beachten Sie, dass der letzte Tag eines aktiven Dienstverhältnisses immer nur der Letzte eines Monats sein kann.
- (3) Im Sinne von § 63 Abs. 1 BremBG kann Beamtinnen und Beamten auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit bewilligt werden, wenn sie insbesondere das 60. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend davon kann schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten nach der o.g. Voraussetzung Altersteilzeit schon ab Vollendung des 58. Lebensjahres bewilligt werden. Zur Berechnung der voraussichtlichen Versorgungsbezüge ist nur der Gesamtzeitraum relevant. Die Art des gewählten Altersteilzeitmodells ist dabei unerheblich.
- (4) Nach dem Bremischen Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG) können bestimmte Vordienstzeiten (z. B. Studienzeiten, vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeiten für die Berufung in das Beamtenverhältnis, Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Schuldienst u. ä.) im begrenzten Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeiten (sogenannte "Kann" - Zeiten) berücksichtigt werden. Diese Zeiten können jedoch nur durch einen entsprechenden Antrag berücksichtigt werden. Sollten die Überprüfung der ruhegehaltfähigen Zeiten o.g. Zeiten ausmachen, können diese durch Ihre Unterschrift berücksichtigt werden. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass unter bestimmten Umständen (z. B. Rentenbezug neben beamtenrechtlichem Versorgungsbezug, Gesetzesänderung) die aufgrund des Antrages berücksichtigten Zeiten zum Teil oder ganz widerrufen werden können.

Bitte beachten Sie die weiteren folgenden Hinweise:

- Die Bearbeitung eines Antrags auf Auskunft der voraussichtlichen Versorgungsbezüge erfolgt grundsätzlich nach Zugang des Antrags einschließlich der Personalakten. Zu berücksichtigen ist die aktuelle Arbeitsbelastung innerhalb des Zuständigkeitsbereichs P1 (Performa Nord). Aus dem vorgenannten Grund kann die Bearbeitung einen Zeitraum von bis zu drei Monaten beanspruchen. Ausnahmen sind nicht ausgeschlossen.
- Die Anrechnung von anderen Rentenansprüchen (z.B. bei der Deutschen Rentenversicherung, VBL, o.ä.) erfolgt erst bei dem tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand. Insbesondere aus den o.g. Gründen (1) kann eine solche Berechnung nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.